

Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 17. März 2022

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2022 folgende vollständig neugefasste Richtlinie beschlossen:

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für das Angebot der Kindertagespflege sind in der jeweils geltenden Fassung:

- Das **Achte Buch Sozialgesetzbuch** – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist,
- **Landesjugendhilfegesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist,
- **Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist,
- Satzung über die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Delitzsch (**Kitabetreuungssatzung**), bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 23. November 2018,
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (**Elternbeitragsatzung**), bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 9. November 2018.

2. Kindertagespflege

- 2.1. Die Stadt Delitzsch bietet für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenalter) die Bildung, Erziehung und Betreuung zusätzlich in der Kindertagespflege an.
- 2.2. Voraussetzung für die Kindertagespflege sind:
 - Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Nordsachsen und
 - Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des SGB VIII durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Nordsachsen – Jugendamt).
- 2.3. Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Kernzeit) statt. Die Betreuungszeit erstreckt sich nicht auf Wochenenden, Feiertage sowie den 24. und 31. Dezember.
- 2.4. Kindertagespflege kann
 - im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder
 - in extra dafür angemieteten Räumlichkeitendurch in der Regel selbständig tätige Kindertagespflegepersonen ausgeübt werden.

3. Vertragliche Vereinbarungen

- 3.1. Die Große Kreisstadt Delitzsch schließt mit der Kindertagespflegeperson eine schriftliche Vereinbarung auf Grundlage dieser Richtlinie ab.
- 3.2. Bei der Kindertagespflege entscheidet die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Delitzsch, Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt, über die Aufnahme von Kindern. Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Delitzsch aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden und im Kindergartenalter ist vorab durch die Stadtverwaltung Delitzsch zu genehmigen. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag für Kinder, die nicht im Stadtgebiet wohnhaft sind, ist gesondert durch die Personensorgeberechtigten zu begründen. Die Bestätigung der Gemeinde für die Übernahme der anteiligen Betriebskosten für die zu betreuenden Kinder,

die außerhalb des Freistaates Sachsen wohnen, ist vor dem Vertragsabschluss vorzulegen. Nach einem begründeten schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten können Kinder auch im Kindergartenalter befristet in der Kindertagespflege betreut werden.

3.3. Für das Betreuungsverhältnis wird zwischen Stadtverwaltung Delitzsch, Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auf Grundlage der Kitabetreuungssatzung sowie der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Durch die Kindertagespflegeperson ist mit den Personensorgeberechtigten zudem ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag zur Kindertagespflege abzuschließen, der insbesondere folgende Punkte regelt:

- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Betreuungszeit in der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele,
- Finanzierung und Zahlungsmodalitäten,
- Umgang mit Urlaub und Weiterbildungstagen der Kindertagespflegeperson,
- Unvorhergesehene Verhinderung der Kindertagespflegeperson, Vertretungsregelungen,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuchen des Kindes, Medikamentengaben u. ä.,
- Verpflegung des Kindes,
- Datenschutz und Schweigepflicht der Kindertagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten,
- Kündigung und Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages, Sonderkündigungsrecht während der Eingewöhnung
- Haftung und Versicherung.

4. Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1. Die laufenden Geldleistungen für die angemessene Förderungsleistung, für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und die Erstattung angemessener Sachkosten werden am 12. des Monats für den Vormonat auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. Die tatsächliche Betreuung der Kinder ist dafür bis zum 2. Arbeitstag des Folgemonats durch eine von den Eltern gegengezeichnete Anwesenheitsliste durch die Kindertagespflegeperson gegenüber der Stadtverwaltung Delitzsch nachzuweisen.
- 4.1.2. Erstattungsbeträge werden quartalsweise mit der ersten Quartalszahlung für das laufende Quartal auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.
- 4.1.3. Bei der erforderlichen Berechnung anteiliger Finanzierungen wird der festgelegte Monatsbetrag durch die maximal möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats geteilt und dann mit den von der Kindertagespflegeperson tatsächlich geleisteten Betreuungstagen multipliziert. Bei Beginn des Betreuungsvertrages ab dem 16. des Monats werden die laufenden Geldleistungen zur Hälfte gezahlt.
- 4.1.4. Mit den laufenden Geldleistungen sind alle Aufwendungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagespflegestelle abgegolten.
- 4.1.5. Für die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung und der hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung für den jeweiligen Zeitraum sind die fortlaufenden Originalbescheide des jeweiligen Versicherers unmittelbar, spätestens zum letzten Tag des folgenden Quartals, durch die Kindertagespflegeperson bei der Stadtverwaltung als Zahlungsgrundlage vorzulegen (Ausschlussfrist). Bei vorläufigen Bescheiden erfolgt die Erstattung auf Grundlage der Mindestbeträge entsprechend den Mitteilungen des zuständigen Sächsischen Staatsministeriums als widerrufliche Abschlagszahlung. Rückwirkende Erstattungen für frühere Zeiträume sind auf Grundlage eines endgültigen Bescheides bis spätestens zum 31. Dezember des übernächsten Jahres mit dem Nachweis der Zahlung zu erbringen.

4.2. Förderungsleistung

- 4.2.1. Die angemessene Förderungsleistung wird entsprechend der Anlage 1 als Teil der laufenden Geldleistung pro Kind und entsprechend der Betreuungszeit (4,5 Stunden, 6 Stunden oder 9 Stunden) als pauschaler monatlicher Betrag an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die maximale tägliche Betreuungszeit beträgt 9 Stunden.
- 4.2.2. Die Förderungsleistung bemisst sich nach dem Tabellenentgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in der Stufe 3 der Entgeltgruppe S 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2.3. Die Förderungsleistung wird ab dem Monat des Inkrafttretens von Tarifsteigerungen automatisch angepasst. Über die Höhe wird der Stadtrat unverzüglich informiert und diese Änderung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch bekannt gemacht.

4.3. Mittelbare pädagogische Tätigkeiten

- 4.3.1. Auf Grundlage des § 12 Absatz 4 Satz 2 SächsKitaG wird der Kindertagespflegeperson für mittelbare pädagogische Tätigkeiten pro aufgenommenem Kind entsprechend der Anlage 2 ein pauschaler monatlicher Betrag für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gezahlt.
- 4.3.2. Die Höhe dieses zusätzlichen Betrages bemisst nach den Bestimmungen des § 14 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 SächsKitaG mit Rechtsstand vom 21.5.2021 in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Änderung dieser gesetzlichen Regelung wird der Stadtrat unverzüglich informiert und die Änderung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch bekannt gemacht.

4.4. Sachaufwand

- 4.4.1. Die Erstattung angemessener Sachkosten erfolgt als weiterer Teil der laufenden Geldleistung entsprechend der Anlage 3.
- 4.4.2. Zu den Sachkosten gehören die, für die Betreuung der Kinder in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stehenden, erforderlichen Aufwendungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagespflegestelle.
- 4.4.2.1. Entsprechend den in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen werden unabhängig von der tatsächlichen Belegung, Miet- oder Wohnkosten sowie Nebenkosten zugrunde gelegt:
- Mietkosten der Wohnung für bis zu 7,5 m² Nutzfläche pro Kind laut Betriebserlaubnis in einer eigens für die Kindertagespflege angemieteten Wohnung
 - Wohnkosten für bis zu 6 m² Nutzfläche pro Kind laut Betriebserlaubnis bei Durchführung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
 - Nebenkosten für die Nutzfläche pro Kind entsprechend der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV): Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung, Gartenpflege, Müllbeseitigung, Gebäudereinigung (Miethaus), Schornsteinreinigung, Hauswart, Sach- und Haftpflichtversicherung für das Gebäude
- 4.4.2.2. Für weitere Sachkosten wird für jedes Kind eine Pauschale nach Anlage 3 gezahlt. Das Kind muss dafür an mindestens einem Betreuungstag im Monat anwesend sein. Die weiteren nachfolgend aufgeführten Sachkosten fließen in die Pauschale pro tatsächlich belegtem Platz entsprechend der Anlage 3 ein:
- Hygienebedarf, Körper- und Gesundheitspflege
 - Reinigung und Wäsche
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Büro- und Verwaltungsaufwand, Telekommunikation
 - Weiter- und Fortbildungskosten (20 Stunden pro Jahr)
 - Freizeitgestaltung und Ausflüge
 - Versicherungen für den Betrieb der Kindertagespflegestelle (Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung)
 - Material für die Dokumentation
 - Schönheitsreparaturen.

- 4.4.2.3. Auf vorherigen Antrag mit beigefügten Nachweisen der voraussichtlich entstehenden Kosten können für die betreuungsbezogene Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen der Kindertagespflegestelle weitere Sachkosten bis zum in der Anlage festgelegten kalenderjährlichen Höchstbetrag pro Platz erstattet werden. Der Platz muss mindestens 6 Monate im Jahr vertraglich belegt sein.
- 4.4.3. Verpflegungs- und Getränkekosten sowie persönliche Verbrauchsmaterialien der Kinder (z.B. Windeln und Pflegeprodukte) sind durch die Eltern zu tragen.
- 4.5. Beiträge zur Unfallversicherung
- 4.5.1. Die laufende Geldleistung schließt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung ein.
- 4.5.2. Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme.
- 4.6. Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge
- 4.6.1. Die laufende Geldleistung umfasst zudem die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- 4.6.2. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Originalbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. des originalen Versicherungsscheines der privaten Versicherungen zur Altersvorsorge für das jeweilige Kalenderjahr bzw. den angegebenen Zeitraum.
- 4.7. Häftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
- 4.7.1. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sind Bestandteil der laufenden Geldleistung.
- 4.7.2. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen. Zusatzbeiträge der Krankenkasse (§ 242 SGB V) sowie Beitragszuschläge für Kinderlose (§ 55 SGB XI) werden nicht erstattet.
- 4.7.3. Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen im Original ein (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Versicherungsscheine/ Rechnung der privaten Versicherungen).

5. Freistellung für Urlaub, Krankheit und Fortbildung

- 5.1. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub und Fortbildung bis zu 27 Arbeitstagen pro Kalenderjahr führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.
- 5.2. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihre Urlaubspläne miteinander ab. Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.
- 5.3. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen eigener Krankheit bis zu 5 Arbeitstagen pro Kalenderjahr führen nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen.

6. Schlussbestimmung

- 6.1. Diese Richtlinie tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- 6.2. Zugleich tritt die Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL), bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 10. Mai 2019, in der Fassung der 1. Änderung der Anlage, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 9. Juni 2021, außer Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)**Förderungsleistung (Punkt 4.2)**

1. Zeitraum: 1. April bis 31. Dezember 2022

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	667,76 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	445,17 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	333,88 €	pro Kind und Monat

2. Zeitraum: ab 1. Januar 2023 bis 29. Februar 2024

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	675,28 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	450,19 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	337,64 €	pro Kind und Monat

3. Zeitraum: ab 1. März 2024

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	761,81 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	507,87 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	380,90 €	pro Kind und Monat

Anlage 2 zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)**Mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Punkt 4.3)**

	Betrag	
Pauschale	35,00 €	pro Kind und Monat

Anlage 3 zur Richtlinie der Stadt Delitzsch für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL)**Sachaufwand (Punkt 4.4)**

Sachaufwand für	Betrag	
Miet- oder Wohnkosten (Kaltmiete)	4,38 €	pro m ² und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.1
Nebenkosten	2,12 €	pro m ² und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.1

Weitere Sachkosten (Pauschale)	40,00 €	pro Kind und Monat entsprechend Punkt 4.4.2.2
Betreuungsbezogene Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen	bis zu 100,00 €	pro Platz und Kalenderjahr